



Vorlagennummer: 20/0545
Vorlagenart: Beschlussvorlage öffentlich
Datum: 16.09.2026
Federführend: 5.610 - Stadtplanung und Bauordnung
Bearbeitung: Oliver Bahr

Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr in der Hansestadt Lübeck (ÖPNV) – Aus-tausch der Anlage 6 des öDA

Beratungsfolge:		
28.09.2026	Senat	zur Senatsberatung
02.11.2026	Bauausschuss	zur Vorberatung
09.11.2026	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde	zur Vorberatung
10.11.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
26.11.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Anlage 6 – Anreizsystem – des öDA entsprechend des anliegenden Vorschlags (Anlage 1) auszutauschen.

Beteiligungsverfahren:	
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Bereich Recht	Keine rechtlichen Bedenken
2.000.1 Stabsstelle Sonderaufgaben	zustimmend
Stadtwerke Lübeck Mobil	abgestimmt

Maßnahme:

freiwillig

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:

Nein Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht unmittelbar betroffen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nein

Begründung:

Einleitung

Die Stadtwerke Lübeck mobil GmbH (SWL Mobil) erbringt in der Hansestadt Lübeck den öffentlichen, straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV). Grundlage hierfür ist die In-house-Vergabe (Direktvergabe) an SWL Mobil im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA). Mit dem aktuellen öDA wurde SWL Mobil gemäß Beschluss der Bürgerschaft am 27.02.2020 (VO/2020/08633) für die Dauer von zehn Jahren (10.06.2020 bis 09.06.2030) betraut. Ein Bestandteil des öDA ist dabei die Anlage 6 – Anreizsystem für die Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH.

Die EU/VO 1370/2007, die für den öDA maßgebend ist, verlangt im Anhang Nr. 7, dass es einen Anreiz für das beauftragte Unternehmen geben muss, um die gemeinwirtschaftliche Leistung wirtschaftlich und in ausreichender Qualität zu erbringen. Bei Erfüllung der Vorgaben kommt ein Bonussystem zur Anwendung. Eine in der Praxis häufig anzutreffende Möglichkeit ist es, den Bonus im Rahmen eines bestehenden Bonussystems (z. B. Betriebsvereinbarungen) als Vergütungsbestandteil zu verwenden.

Das Anreizsystem wurde zunächst für einen Probezeitraum von drei Jahren (2021 bis 2023) eingeführt. Eine erste Anpassung des Anreizsystems erfolgte im November 2023 mit der Vorlage VO/2023/12668. Zudem entfiel die Probezeit und das Anreizsystem wurde fester Bestandteil des öDA. Weitere Änderungen zur Überprüfung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele sind möglich und sollen nun vorgenommen werden.

Änderungen am Anreizsystem

Die Änderungen sind als Anlage 1 als finales Dokument sowie als Anlage 2 im Änderungsmodus beigelegt. Im Folgenden wird kurz auf die wesentlichen Anpassungen eingegangen:

Bonushöhe

Die wesentliche Änderung ist die Festlegung der maximal möglichen Bonushöhe. Der Betrag war bisher auf 600.000,00 EUR gedeckelt. Personalminderungen und Personalmehrungen hatten damit unmittelbaren Einfluss auf die Bonushöhe je Mitarbeitenden. Insbesondere durch die Angebotsausweitungen im ÖPNV der Jahre 2021 – 2024 musste zusätzliches Personal eingestellt werden. In der Folge sank der Bonus pro Mitarbeitenden kontinuierlich.

Um einen verlässlichen Wert zu implementieren, erfolgt eine Umstellung auf eine Bonuszahlung je Mitarbeitenden. Pro Mitarbeitenden soll nunmehr ein Bonus von max. 1.000,00 EUR möglich sein. Damit ist sichergestellt, dass unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden immer ein gleichhoher Bonus erreicht werden kann. Bei der aktuellen Anzahl der Mitarbeitenden wäre ein Gesamtbonus von ca. 701 TEUR¹ möglich. Eine unmittelbare Auswirkung auf den städtischen Haushalt besteht nicht. Die erhöhte Bonuszahlung aus dem Anreizsystem wird im Querverbund der Stadtwerke-Holding finanziert.

¹ Zum Stichtag 30.06.2026 sind bei SWL Mobil (inkl. LVG) 700,9 VZÄ beschäftigt.

Weitere Anpassungen

Die weiteren Anpassungen sind redaktioneller Natur und schärfen lediglich bisher bestehenden Unsicherheiten bzw. nicht definierte Punkte nach. Insbesondere werden die Malus-Regelungen an das neue System der Bonusermittlung angepasst.

Zur Umsetzung des Bonussystems wird vorsorglich auch der Anhang 2 zur Anlage 5 „öDA-Schema Trennungsrechnung“ an die neuen Regelungen angepasst. Diese ist nachrichtlich als Anlage 3 dieser Vorlage beigelegt.

Umsetzungszeitpunkt

Das neue Anreizsystem soll ab dem Jahr 2026 zur Anwendung kommen.

Anlage(n):

- 1 - Anlage 1 FINAL_Anlage 6 - Review Anreizsystem Bus ab 2026_02 (öffentlich)
- 2 - Anlage 2 FINAL_Anlage 6 - Review Anreizsystem Bus ab 2026_Änderungsmodus_02 (öffentlich)
- 3 - Anlage 3 Anhang 2 zu Anlage 5-öDA-Schema Trennungsrechnung-neu (öffentlich)

Senatorin Joanna Hagen